

Entwurf

Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Leistungen	2
3. Grundsätze der Förderung	2
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	3
5. Anforderungen an die Tagespflegeperson	4
5.1 Formale Voraussetzungen	4
5.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen	4
5.3 Räumliche Voraussetzungen	5
5.4 Qualifizierung	6
6. Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
7. Neuerteilung der Pflegeerlaubnis	8
8. Rücknahme der Pflegeerlaubnis	8
9. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle	8
9.1 Qualifikation	8
9.2 Anforderungen an Räumlichkeiten	9
9.3 Fachliche Ausgestaltung	9
9.4 Betreuungsschlüssel	9
10. Geldleistungen in der Kindertagespflege	9
10.1 Anspruchsvoraussetzungen	9
10.2 Höhe der Vergütung	10
10.3 Zahlungszeitraum	11
10.4 Zahlungsmodalitäten	11
10.5 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung	11
10.6 Kosten der Qualifizierung	12
10.7 Bildungsdokumentation	12
11. Randzeitenbetreuung	12
12. Vertretungsregelung / Urlaub	13
13. Veränderungen der Betreuungszeiten	13
14. Beendigung	13
15. Mitteilungspflichten	14
16. Kostenbeitrag	14
17. Inkrafttreten	14

Mit diesen Rahmenbedingungen werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung Kindertagespflege".

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFöG) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

- §§ 22 ,23, 24 i.V.m. § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII i.V.m. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- §§ 1 - 4, § 13, § 17 KiBiz

2. Leistungen

Folgende Leistungen werden durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den Familienzentren vorgenommen:

- Die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und
- die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird.
- Die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt in Kooperation mit den Familienbildungsstätten des Kreises Warendorf.

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen:

- Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen
- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung

(§§ 22, 23 SGB VIII und §§ 13, 17 KiBiz)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Aus pädagogischen Gründen sollten Kinder unter drei Jahren nur ein Angebot der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden.

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen (Tagesmutter/Tagesvater) oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter einem Jahr ist die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Daneben bezieht die Vorschrift auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonderen belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen.

Sofern ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von mehr als 20 Stunden beantragt wird oder das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber oder eine Schul- bzw. Studienbescheinigung
- Vorlage der Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/der Arbeitsagentur für Arbeit

Erwerbslos gemeldete Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und deren Kinder das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Tagespflegeplatz mit bis zu 15 Betreuungsstunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsagentur vorzulegen.

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 10 Stunden betragen und in der Regel nicht mehr als 45 Stunden überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

5. Anforderungen an die Tagespflegeperson

5.1 Formale Voraussetzungen

1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien)
2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
3. Lebenslauf
4. Einverständniserklärung zur Überprüfung der Betreuungsperson beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Belehrung ist nach Ablauf von zwei Jahren zu aktualisieren.
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, die nicht älter als drei Monate sind, für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Diese sind nach Ablauf von drei Jahren zu aktualisieren.
7. Ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson und deren Partner/in bzw. Mitbewohner/in
8. Nachweise über Schul- und Berufsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
9. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle drei Jahre aufzufrischen; der Nachweis ist vorzulegen.
10. Nachweise über eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson
11. Nachweis über ein Praktikum über 80 Zeitstunden
12. Mindestalter - in der Regel - 21 Jahre

5.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

5.2.1 Eignung

Die Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet. Sie muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie soll vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen von Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat bzw. in anderer Weise nachweisen kann (§ 23 (3) SGB VIII).

5.2.2 Persönliche Voraussetzungen

Die persönliche Kompetenz einer Tagespflegeperson umfasst eine positive Grundhaltung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft (zum Beispiel durch Fortbildung und Supervision) sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem folgende Kriterien gezählt:

In Beziehung zu Kindern:

1. Freude am Umgang mit Kindern
2. Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
3. Erfahrung im Umgang mit Kindern
4. Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
5. Verpflichtung zu einer Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt
6. Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
7. Klarheit der Zukunftsperspektive (die Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen)

In Beziehung zu Erwachsenen:

1. Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
2. Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Eigenschaften und Fähigkeiten:

1. physische und psychische Belastbarkeit
2. Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)
3. Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
4. Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
5. Achtung und Einfühlvermögen gegenüber Kindern und Familien
6. ausgewogene und kindgerechte Ernährung
7. Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
8. kooperative Kompetenz
9. konstruktiver Umgang mit Konflikten
10. Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
11. Intellektuelle Kompetenz, Beherrschung der deutschen Sprache

5.2.3 Fachliche Voraussetzungen

1. Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflektion
2. Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
3. situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
4. Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und/oder begleitende Qualifikationen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen)
5. Interesse an der Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften (Nutzung unterschiedlicher Fachkompetenzen, Bündnispartnerschaften aus Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen usw.)
6. Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Familienzentren im Hinblick auf die pädagogische Beratung, Begleitung und Vermittlung
7. die Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung)
8. die Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen

5.3 Räumliche Voraussetzungen

Zu den räumlichen Voraussetzungen gehören insbesondere folgende Kriterien:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.

8. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
9. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
10. Sofern Haustiere vorhanden sind, haben die Tagespflegepersonen sicherzustellen, dass Haustiere nie unbeaufsichtigt mit den Tageskindern zusammen sind. Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, müssen entwurmt und geimpft sein. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

5.4 Qualifizierung

Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen nach Maßgabe des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts umfasst zurzeit einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden. Diese beinhaltet ein Vorbereitungs-, ein Grundlagen- und ein Vertiefungsseminar. Daneben sind ein Praktikum von 80 Zeitstunden sowie ein Erste-Hilfe-Kurs für Notfälle im Säuglings- und Kindesalter zu absolvieren.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung im Elementarbereich kann ein Teil der Qualifizierung erlassen werden. Zur Erlangung des Bundeszertifikates ist eine Qualifizierung von zurzeit 80 Unterrichtsstunden erforderlich. Diese umfasst das Vorbereitungsseminar und ein verkürztes Vertiefungsseminar mit 64 Unterrichtsstunden.

- **Vorbereitungsseminar (16 U-Std.)**

Themen dieses Seminars sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht – Haftpflicht, Zusammenarbeit mit den Familienzentren

- **Grundlagenseminar (64 U-Std.)**

Es vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Seminars sind unter anderem:

Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und –ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung

- **Vertiefungsseminar (80 U-Std.)**

Das Vertiefungsseminar baut auf die Inhalte des Grundlagenseminars auf. Das Vertiefungsseminar setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Seminars sind unter anderem:

Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder

Das Vertiefungsseminar sollte berufsbegleitend stattfinden.

- **Praktikum (80 Zeitstunden)**

Nicht pädagogische Fachkräfte müssen ein Praktikum von 80 Stunden nachweisen. Wünschenswert ist eine Aufteilung der Praktikumszeit von 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und von 40 Stunden bei einer qualifizierten Tagespflegeperson. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden.

Im Einzelfall kann für Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen mit Berufserfahrung auf das Praktikum verzichtet werden.

Tätigkeitsbereich während des Praktikums:

- Einzel- und Gruppenarbeit mit Kindern in einer U3-Gruppe
- 1-2 angeleitete Angebote mit einer Kleingruppe von U3-Kindern (Organisation und Durchführung), Einzelförderung
- Teilnahme an einem Entwicklungsgespräch/Elterngespräch

- **Erste-Hilfe-Kurs im Säuglings- und Kindesalter**

Der Lehrgang vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die oben aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Grundlagenseminar sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und den Beginn der Betreuung/Vermittlung.

Die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien haben die Eignung festzustellen. Die Eignungsfeststellung unterliegt der ständigen Überprüfung.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatungen der Familienzentren und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ermöglicht die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (bei besonders qualifizierten Personen und guten räumlichen Bedingungen).

Tagespflegeerlaubnisse können auch für die Betreuung von maximal einem, zwei, drei oder vier Kindern erteilt werden.

In Anlehnung an die Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ findet zur Gewährleistung des Kindeswohls der nachfolgende Betreuungsschlüssel Anwendung. Der Tagespflegeperson-

Kind-Schlüssel wird bei der Betreuung gleichzeitig anwesender unter Dreijähriger in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein:

- Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2
- Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren: 1:3
- bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf (z.B. mit einer Behinderung) kann im Einzelfall die Anzahl der Kinder in der Tagespflegestelle reduziert werden
- bei Kindertagespflege von Kindergarten- und Schulkindern wird die Zahl der Kinder in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien angepasst

Ausgangspunkt sind das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Familie sowie das Familiensystem der Tagespflegeperson. Davon ausgehend ist zu bewerten, wie viele Kinder zusätzlich zu den eigenen Kindern in den genutzten Räumen betreut werden können.

7. Neuerteilung der Pflegeerlaubnis

Voraussetzung für die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist unter anderem, dass je Kalenderjahr Fortbildungen mit einem Stundenumfang von mindestens 15 Stunden absolviert und nachgewiesen werden. Eine Kostenübernahme hierfür erfolgt nicht.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen, der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses sowie der der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetzes und die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Ohne die erforderlichen Nachweise kann eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nicht erfolgen.

8. Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KJHG vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 18 AG-KJHG).

9. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 (2) KiBiz können, wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

9.1 Qualifikation

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

9.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

1. Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
2. Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich.
3. Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 40 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen.
4. Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
5. Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
6. Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
7. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
8. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
9. Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

9.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot, verlässliche Vertretungsregelung und möglicher Tagesablauf sein.

9.4 Betreuungsschlüssel

Der Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel wird im Einzelfall in Abhängigkeit von der Anzahl der Tagespflegeperson, deren Qualifikation, dem Alter der Kinder sowie den vorhandenen Räumlichkeiten festgelegt. Der Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel gem. Ziffer 6 dieser Rahmenbedingungen gilt entsprechend.

10. Geldleistungen in der Kindertagespflege

10.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn (einschließlich der Eingewöhnungszeit) schriftlich von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten über das örtliche Familienzentrum beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einzureichen. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Daneben ist der Vordruck „Belegungsplan“, aus dem die jeweiligen täglichen Betreuungszeiten ersichtlich sind, vorzulegen. Dieser ist für jedes neu aufgenommene Kind zu aktualisieren.

Eine abschließende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

10.2 Höhe der Vergütung

Betreuungspersonen, die vom Kreis Warendorf oder von den zuständigen Familienzentren vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die Vergütung bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Betreuungsperson. Für die Bewilligung des erhöhten Stundensatzes ist die Vorlage des Bundeszertifikates für alle Tagespflegepersonen, die ab dem 01.01.2014 ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen, erforderlich.

Mit der Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen (§ 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten. Der Anteil der abgegoltenen Sachleistungen beträgt zurzeit 1,85 €/Std. Die hälftigen Erstattungen zu den Sozialversicherungen und der Unfallversicherung gem. § 23 (2) Nr. 3 und 4 SGB VIII erfolgen hiervon unabhängig (vgl. Ziffer 10.5).

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Vergütungstabelle Kindertagespflege:

Vergütungstabelle Kindertagespflege

Ø Stunden/ Woche	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.
Grundqualifikation	164,80 €	206,00 €	247,20 €	288,40 €	329,60 €	370,80€	412,00 €	453,20 €
Zertifikat	206,40 €	258,00 €	309,60 €	361,20 €	412,80 €	464,40€	516,00 €	567,60 €

Ø Stunden/ Woche	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
Grundqualifikation	494,40 €	535,60 €	576,80 €	618,00 €	659,20 €	700,40€	741,60 €
Zertifikat	619,20 €	670,80 €	722,40 €	774,00 €	825,60 €	877,20€	928,80 €

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.

Bei Betreuungszeiten unter 10 Stunden und über 45 Stunden pro Woche erfolgt die Vergütung anteilig. Die Eingewöhnungszeit wird mit bis zu 20 Stunden wöchentlich in einem Zeitraum von nicht mehr als 4 Wochen vergütet.

Eine Betreuung während der Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr am Abend und 5.00 Uhr morgens wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50 % berücksichtigt.

Der monatliche Betreuungsumfang bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von vier Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.

10.3 Zahlungszeitraum

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses sowie die Höhe des Förderbetrages werden mittels Bescheid durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf festgesetzt. Regelfall ist der Betreuungsbeginn zum 1. eines Monats. Sollte hiervon abweichend das Betreuungsverhältnis ab dem 15. eines Monats beginnen, wird der hälftige Anteil des Förderbetrages gezahlt.

10.4 Zahlungsmodalitäten

Sofern der Antrag bearbeitungsreif und fristgerecht gem. Ziffer 10.1 vorgelegt wird, erfolgt die Auszahlung mit Beginn des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Termin.

10.5 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

10.5.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

10.5.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

10.5.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Betreuungspersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Soweit die Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, erfolgt die Erstattung in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Betreuungsperson aus öffentlich geförderter Kindertagespflege orientiert.

Beiträge einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können nur insoweit übernommen werden, als der Versicherungsschutz den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Beiträge für darüber hinausgehende Absicherungen können nicht erstattet werden.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

Hinweis:

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Förderleistung gezahlt wird.

10.6 Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem Anteil von 70% der Kursgebühren übernommen. Bei Tagespflegepersonen, die nur einen Betreuungsplatz anbieten, beläuft sich die Erstattung auf 35 %.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren die entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereitzustellen. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der drei Jahresfrist beendet wird.

10.7 Bildungsdokumentation

Tagespflegepersonen, die Kinder im Elementarbereich (vornehmlich im U3-Bereich) betreuen, erhalten für die Bildungsdokumentation 5,00 € monatlich je Tagespflegekind.

11. Randzeitenbetreuung

Randzeiten sind die Zeiten, die nicht durch die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung abgedeckt werden können.

Grundsätzlich sind Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkinderbetreuung (offene Ganztagschule, 13 Plus, verlässliche Grundschule) vorrangig und vollständig auszuschöpfen.

In besonderen Bedarfslagen, wie aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen, kann eine Förderung in Ausnahmefällen erfolgen. Die besondere Bedarfslage ist nachzuweisen. Sofern kein Platz in einer Schulkinderbetreuung zur Verfügung steht, ist dies von der Schule zu bescheinigen.

Die wöchentliche Betreuungszeit bei einer Randzeitenbetreuung sollte mindestens fünf Stunden betragen.

Für die Randzeitenbetreuung durch nicht qualifizierte Kindertagespflegepersonen gelten neben der Absolvierung des Vorbereitungsseminars die gleichen formalen Voraussetzungen, die unter Punkt 5.1 genannt sind, mit Ausnahme eines schriftlichen Antrages auf Erteilung einer Pflegerlaubnis, der Nachweise des Schul- und Berufsabschlusses sowie des Praktikums über 80 Stunden. Diesem Personenkreis kann maximal ein Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich bewilligt werden. Eine Vergütung erfolgt in diesen Fällen auf Basis eines Stundensatzes von 3,00 € je Kind.

12. Vertretungsregelung / Urlaub

Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren (mit Ausnahme des Erholungsurlaubs von maximal 4 Wochen in einem Kalenderjahr). Der Urlaub ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten rechtzeitig und einvernehmlich abzustimmen.

Wenn das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Kindertagespflegeperson.

Bei Erkrankung des Kindes von einem Monat wird die Zahlung mit Beginn des zweiten Monats unterbrochen. Die Zahlungsaufnahme erfolgt mit Wiederbeginn der Betreuung. Für angefangene Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Die Vertretungsperson muss mindestens die Voraussetzungen, die unter Ziffer 5 genannt sind, erfüllen.

13. Veränderungen der Betreuungszeiten

Veränderungen sind beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich zu beantragen. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens 3 Monate andauert. Pro Kindergartenjahr können maximal zwei Änderungen erfolgen. Als Nachweise sind die Bescheinigungen der Arbeitszeiten, Schulzeiten etc. vorzulegen.

14. Beendigung

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist unverzüglich über die Beendigung zu informieren.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.

Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden, endet die Betreuung grundsätzlich und somit auch die Zahlung der laufenden Geldleistung jeweils zum 31.07. eines Jahres.

15. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- mehr als vier Wochen Unterbrechung
- Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. Krankheit)
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Eltern und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Eltern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

16. Kostenbeitrag

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung.

17. Inkrafttreten

Die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege treten zum 01.01.2014 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten zum 31.12.2013 außer Kraft.